

Für den Gebrauch in Ihrer Praxis bestimmt

Hinweise zum neuen Muster 14: „Heilmittelverordnung/ Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie“

Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14 057 Berlin
(Stand Juni 2004)

Was ist neu?

Muster wurde neuer Heilmittel-Richtlinie angepasst.

Warum neues Muster?

Einführung neuer Heilmittel-Richtlinie zum 1. Juli 2004 (Broschüre mit Erläuterungen zur Richtlinie und im Internet unter www.kvberlin.de)

Ab wann gültig?

Ab 1. Juli 2004. Bisheriges Muster 14 darf nicht weiterverwendet werden.

Nachfolgend erhalten Sie einige Hinweise zum neuen Formular:

Adressfeld

Adressfeld gemäß Angaben auf Krankenversicherungskarte ausfüllen. Bei Patienten, die im Ausland versichert sind, beachten Sie bitte das Merkblatt zur Europäischen Krankenversicherungskarte.

Verordnung nach Maßgabe des Katalogs

Es sind nur noch *Erst- und Folgeverordnungen* bis zum Erreichen der im Heilmittelkatalog vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls möglich. Die so genannte „Langfristverordnung im Regelfall“ gibt es nicht mehr. An deren Stelle tritt die „Verordnung außerhalb des Regelfalls“.

Verordnung außerhalb des Regelfalls

■ Lässt sich mit der im Heilmittelkatalog vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge die Behandlung nicht abschließen, sind weitere Verordnungen möglich. Die maximal zulässige Verordnungsdauer pro Verordnung beträgt 12 Wochen (Einzelheiten siehe Punkt 11.3 der Richtlinie).

■ Die Verordnung außerhalb des Regelfalls bedarf einer ausführlichen medizinischen Begründung (siehe unten) und muss von der Krankenkasse des Patienten genehmigt

werden. Damit die Therapie wegen der Prüfung des Leistungsanspruchs nicht unterbrochen wird, darf weiter behandelt werden, sobald der Patient die Verordnung seiner Krankenkasse zur Genehmigung vorgelegt hat. Der Anspruch auf Weiterbehandlung erlischt erst beim Erhalt eines ablehnenden Bescheids. Bitte lesen Sie dazu auch Punkt 11.5 der Richtlinie.

Therapiebericht

Der Bericht des Therapeuten kann von Ihnen bei Bedarf durch Ankreuzen des Feldes „Therapiebericht“ angefordert werden.

Stimmtherapie/Sprechtherapie/Sprachtherapie

Hier kreuzen Sie das gewählte Heilmittel an. Die Angabe zur Therapiedauer bezieht sich auf die reine Therapiezeit. Vor- und Nachbereitungszeiten des Therapeuten werden hier nicht erfasst.

Diagnose mit Leitsymptomatik ...

Da der Heilmittelkatalog nur noch Diagnosegruppen aufführt, müssen Sie zusätzlich bitte Ihre Diagnose mit Angaben zur Leitsymptomatik, ggf. auch den störungsspezifischen Befund im Klartext (*keine* Verschlüsselung!) angeben.

Indikationsschlüssel

Den Indikationsschlüssel finden Sie im Heilmittelkatalog unter der Rubrik „Diagnosegruppe“. Obwohl das Formblatt vier Kästchen vorsieht, ist der Schlüssel nur zwei- oder dreistellig (z.B. „SF“ für Störungen der Stimm- und Sprechfunktion oder „SP3“ für Störungen der Artikulation).

Ggf. Spezifizierung der Therapieziele

Nur ausfüllen, wenn sich die Therapieziele nicht automatisch aus Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.

Medizinische Begründungen bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls

Gilt nur für die Verordnung außerhalb des Regelfalls. Die Begründung sollte differenziert sein und eine prognostische Einschätzung enthalten. Reicht der Platz auf dem Formular nicht aus, benutzen Sie bitte ein Beiblatt.

Tonaudiogramm vom Trommelfellbefund/Laryngologischer Befund

Vor der Erstverordnung einer Stimm-, Sprech- und/oder Sprachtherapie ist eine Eingangsdagnostik notwendig. Bei der Eingangsdagnostik müssen Sie störungsbildabhängig die im Kapitel IV Nr. 19 der Heilmittel-Richtlinien aufgelisteten Maßnahmen durchführen oder veranlassen und dokumentieren.

Insbesondere bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapiezieles ist eine weiterführende Diagnostik erforderlich, die maßgebend ist für die notwendige Einleitung operativer, psychotherapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen oder für die mögliche Beendigung oder Fortsetzung einer Stimm-, Sprech- und/oder Sprachtherapie. Hinweise dazu finden Sie unter o.g. Stelle im Richtlinien-Text und unter der Rubrik „Verordnungsmengen je Diagnose“ im Heilmittelkatalog.

Sie haben noch Fragen?

Beratungsärzte der KV Berlin Tel. 31003-228